Präambel

Die Förderung der Zucht zum Wohl der Rasse und der Einzeltiere ist oberstes Ziel des Sankt Bernhards-Klubs (StBK). Er wählt aus der Menge der zuchtfähigen Rüden und Hündinnen durch Zuchtzulassung (Körung), diejenigen Tiere aus, die durch ihren Typ, ihr Wesen und ihrer gesundheitlichen Veranlagungen versprechen, durch ihre Zuchtverwendung bei geeigneter Paarung die Qualität der Rasse zu verbessern bzw. mindestens zu erhalten.
Grundlage für die Beurteilungen bei der Körung sind Standard, Wesenstest, geforderte gesundheitliche Gutachten sowie Abgabe einer EDTA-Blutprobe, phänotypische Begutachtung durch Spezialzuchtrichter und die Rahmenbedingungen, die der Sankt Bernhards-Klub durch seine Zuchtprogramme festsetzt.
Es sollen nur Tiere angekört werden, die keine gravierenden Fehler und Mängel hinsichtlich oben genannter Grundlagen aufweisen! Bei der Körung sollen die Hundebesitzer auf kleinere Mängel hingewiesen und hinsichtlich eines geplanten Zuchteinsatzes beraten werden.

Zuständigkeit, Zulassung, Organisation, Gebühren

1. Alle zur Zucht vorgesehenen Bernhardiner müssen vor einer Zuchtverwendung bei einer speziell für die Zuchtzulassung (Körung) vorgesehen Veranstaltung des Sankt Bernhards-Klub vorgestellt werden.
2. Diese Körveranstaltungen werden von den Landesgruppen des Sankt Bernhards-Klubs ausgerichtet.
3. Die Festlegung der Körveranstaltung erfolgt durch den Zuchtausschuss in Absprache mit dem Erweiterten Vorstand.
 Nur besondere Umstände können zum Absagen einer Körveranstaltung führen (z.B. Witterung). Dies geschieht durch den Zuchtausschuss im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand. Sollte eine Körveranstaltung abgesagt werden, so muss der Zuchtausschuss im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand Alternativlösungen anbieten.
4. Die anzukörenden Hunde sind dem Veranstalter vorher in Schriftform zu melden!
5. Sie werden dort von einem Körrichter des Sankt Bernhards-Klubs beurteilt. Sind viele Hunde angemeldet, (auf reinen Körveranstaltungen oder nach Ausstellungen) wird ein zweiter Körrichter durch den Zuchtobmann bestellt.
6. Als Körmeister des StBK sind nur Zuchtrichter des StBK zugelassen. Die Begutachtung besteht aus der Beurteilung des Wesens (Wesenstest) und einer Beurteilung des Phänotyps, die sich auf die im FCI Standard Nr. 61 festgelegten Grundlagen stützt. Gesundheitliche Merkmale werden dabei besonders berücksichtigt.
7. Ergebnisse werden schriftlich im Körschein festgehalten Der/Die ankörende/n Richter entscheiden am Tage der Körveranstaltung über die Körfähigkeit des Hundes. Die Beurteilung durch den/die Körmeister beschränkt sich auf die Aussagen:
 zuchttauglich - zuchtuntauglich - 6 Monate zurückgestellt
8. Gegen die Entscheidung „zuchtuntauglich“ kann beim Zuchtausschuss Einspruch eingelegt werden.
9. Der Zuchtausschuss kann - nach Prüfung der vorhandenen Unterlagen - entscheiden, ob ein von den Körrichtern abgelehnter Hund erneut vorgestellt werden darf. Die entstehenden Kosten trägt der Hundebesitzer.
10. Ausstellungsnoten bleiben bei der Feststellung der Prüfung der Zuchttauglichkeit unberücksichtigt. Im Gegensatz zur Ausstellungsbeurteilung werden bei der Körung Fehler, die auf Aufzucht zurückzuführen sind oder erworben wurden (Verletzungen, deren Folgen – tierärztliches Attest) außer achtgelassen.
11. Ein Körrichter darf keine Hunde ankören, die sich in seinem Besitz oder im Besitz seiner Familienangehörigen oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen befinden.
12. Bei begründetem Verdacht von Erbfehlern sowie bei Standardfehlern ist die Körung abzulehnen.
13. Bei der Körung ist darauf zu achten, dass die Hunde, die zur Zucht gelassen werden sollen, rassetypisch und funktionell (statisch und dynamisch) sind. Erkennbare genetisch bedingte

Krankheitsmerkmale führen zum Zuchtausschluss. Hunde, die wesensschwach sind, eine angeborene Taub- oder Blindheit, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA (progressive Retina-Atrophie), Entropium oder Ektropium, vom Auge stärker abstehende Lidränder, Epilepsie, Kryptorchismus (ohne Hoden), Monorchismus (Einhoder), Albinismus, Fehlfarben, festgestellte mittlere , schwere Hüftgelenkdysplasie (HD) sowie ED-Grad II (2) und III (3), Skelettdeformationen, schwere Gangwerkfehler, zu geringe Größe, äußerlich sichtbarer Vorbiß, helle Augen, einen rasseuntypischen Kopf oder ein untypisches Gebäude, eine ausgeprägte Ringelrute haben, werden nicht zur Zucht zugelassen.

14. Sind mehrere Fehler, wie, sehr weiche Vorderhand, Senkrücken, steile Hinterhand, leichte Gangfehler, Fassbeinigkeit, Kuhhessigkeit, Pigmentfehler sowie weitere Standardmängel erkennbar, werden die Hunde ebenfalls nicht angekört.
15. Eine eventuelle Abkörung eines angekörten Hundes ist nur durch zwei Körrichter zulässig, die vom Zuchtausschuss eingesetzt werden.
16. Das Mindestalter für das HD-/ED-Röntgen beträgt 15 Monate. Die HD/ED-Auswertung sowie Blutprobe muss an dem Tage der Körung vorliegen.
17. Zuchtfähig gemäß § 2.2 der Zuchtordnung werden angekörte Hündinnen mit 20 Monaten. **Rüden dürfen nach erfolgter Körung zum Einsatz kommen.**
18. **Durch die Vorlage des Auswertungsbogens des vom Verein bestellten Gutachters muss nachgewiesen sein, dass der** HD-Grad 2 (HD-leicht-C) sowie ED-Grad I (1) **nicht überschritten ist.** Auf den Röntgenaufnahmen müssen für die Erkennung folgende Angaben aufgelistet sein: Zuchtbuchnummer, Chipnummer, Rasse, Geschlecht, Wurfdatum, Röntgendatum. Die Röntgenaufnahmen werden in der Universitätsklinik Gießen, Auswertungsstelle, archiviert. Kopien der Röntgenaufnahmen können gegen eine Gebühr bei der Zuchtbuchstelle angefordert werden.
19. Die Körgebühren sind in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.
20. FCI-Hunde, die im Ausland stehen, unterliegen nicht der Körung, sondern der Bescheinigung der Körfähigkeit. Diese erfolgt, wenn die Voraussetzungen bzgl. HD; ED und Lebensalter erfüllt sind, durch einen FCI-Zuchtrichter. Dieser stellt die Körfähigkeit nach den Bestimmungen des St.B.K fest, die zusammen mit einer Kopie des HD-Gutachtens und einer Kopie der Ahnentafel der Zuchtbuchstelle zugesandt wird. Diese Bescheinigung entfällt, wenn Hunde von ihrem Klub angekört sind, und die Körung vom StBK anerkannt wird. (Diese sind zu erfragen bei der Zuchtbuchstelle)
21. FCI-Rüden, die gemäß der DfB Zuchtzulassung Abschnitt V, 3. bei einem Züchter des StBK stehen, müssen nach Ablauf der Frist gemäß den oben genannten Bedingungen der Körordnung angekört und die HD/ED-Röntgen von der Auswertungsstelle des StBK ausgewertet werden, wenn sie weiterhin im Zuchtbereich des StBK eingesetzt werden sollen.

Änderungen in der Zuchtordnung, die auch die Körordnung betreffen, sind in der Körordnung sofort gültig. Der Ablauf der Körung ist in der Durchführungsbestimmung Körung geregelt, die Bestandteil der Körordnung ist. Die Züchterversammlung ist gemäß Satzung ermächtigt, diese Durchführungsbestimmung zu ändern.

Überarbeitet und von der Züchterversammlung verabschiedet am 17.10.2026 in Alsfeld.